



Ausschreibung Übernahme, Transport und Verwertung von Altpapier

Vergabeunterlagen

Angebotsfrist	31.08.2026, 11:00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist siehe Hinweis in Kap. 2.11	31.10.2026
Leistungsbeginn	01.01.2027

Inhalt

1	Aufforderung zur Angebotsabgabe	4
1.1	Auftraggeber	5
1.2	Aufbau der Vergabeunterlagen.....	5
1.3	Rückfragen zu den Unterlagen und weitere Auskünfte	5
2	Bewerbungsbedingungen	6
2.1	Registrierung	6
2.2	Datenschutz.....	6
2.3	Einreichung der Angebote.....	7
2.3.1	<i>Fristablauf und Form</i>	<i>7</i>
2.3.2	<i>Preisangaben</i>	<i>7</i>
2.3.3	<i>Kosten/Entschädigungsanspruch.....</i>	<i>8</i>
2.4	Änderungsvorschläge/Nebenangebote	8
2.5	Bietergemeinschaften	8
2.6	Unterauftragnehmer	8
2.7	Geliehene Eignung	9
2.8	Bekämpfung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen.....	9
2.9	Als Angebot einzureichende Unterlagen	10
2.10	Angebotsauswertung und Zuschlagskriterien.....	10
2.10.1	<i>Bietereignung</i>	<i>10</i>
2.10.2	<i>Preisprüfung</i>	<i>11</i>
2.10.3	<i>Wirtschaftlichstes Angebot.....</i>	<i>11</i>
2.11	Zuschlags- und Bindefrist	11
2.12	Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote	11
2.13	Verwertungsvertrag	11
2.14	Urkalkulation	12
2.15	Nachprüfungsverfahren	12
3	Leistungsbeschreibung	13
3.1	Grundlagen.....	13
3.1.1	<i>PPK-Mengen</i>	<i>13</i>
3.1.2	<i>Herausgabe an Systeme</i>	<i>14</i>
3.1.3	<i>Übernahme.....</i>	<i>14</i>
3.2	Leistungspflichten	15
3.2.1	<i>Übernahme der PPK.....</i>	<i>15</i>
3.2.2	<i>Transport der Abfälle.....</i>	<i>15</i>
3.2.3	<i>Verzug, Leistungshemmnisse.....</i>	<i>16</i>
3.2.4	<i>Zu entsorgende Abfälle.....</i>	<i>16</i>
3.2.5	<i>Nachweisführung mit den Systemen</i>	<i>16</i>

3.2.6	Verwertung der PPK.....	17
3.2.7	Entgeltbemessung	17
4	Verwertungsvertrag	19
5	Angebotsformular	32
5.1	Bieter und Ansprechpartner	32
5.2	Angaben zu Bietergemeinschaften	34
5.2.1	Weitere Mitglieder von Bietergemeinschaften.....	34
5.2.2	Erklärung der Bietergemeinschaft.....	34
5.3	Leistungsbezogene Angaben und Unterlagen	35
5.3.1	Angaben zur im Auftragsfall vorgesehenen Logistik	35
5.4	Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers.....	36
5.5	Eigenerklärung zu Ausschlusskriterien.....	37
5.6	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	41
5.7	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.....	41
5.8	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	42
5.9	Preisblatt	44

1 Aufforderung zur Angebotsabgabe

Die Abfallentsorgung Kreis Kassel (AKK, im Folgenden Auftraggeber – AG genannt) ist als Eigenbetrieb für die Durchführung der Abfallwirtschaft im Landkreis Kassel zuständig, wozu auch die Erfassung und Verwertung von Altpapier gehört. Die AKK führt die Altpapiersammlung mit eigenem Personal und Fahrzeugen durch.

Eine Tochtergesellschaft der AKK, die KEG Kasseler Entsorgungsgesellschaft mbH, erfasst PPK bei gewerblichen Kunden.

Der aktuelle Vertrag für die Verwertung der im Landkreis anfallenden Fraktionen Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) läuft zum Jahresende 2026 aus.

Für den Umschlag der PPK für den Zeitraum ab 2027 wurden Verträge mit drei Entsorgungsunternehmen aus der Stadt Kassel abgeschlossen. Diese verpressen und ballieren die PPK.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Übernahme und Verwertung der von den genannten Umschlagunternehmen bereitgestellten PPK (ca. 12.000 t/a) durch den Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt).

Leistungsbeginn ist der 01.01.2027. Die Laufzeit beträgt drei Jahre zzgl. Verlängerungsoptionen (siehe (5) des Vertrags).

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Die Leistung wird nach § 119 Abs. 1 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie § 15 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) europaweit im „Offenen Verfahren“ ausgeschrieben.

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber:

Abfallentsorgung Kreis Kassel
- Eigenbetrieb des Landkreises Kassel -
Parkstraße 12, 34117 Kassel

Ansprechpartnerin:

Frau Rakel

1.2 Aufbau der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind wie folgt gegliedert:

- Aufforderung zur Angebotsabgabe (Gegenstand der Anfrage, Anforderungen an die Angebotserstellung und Hinweise zur Angebotswertung), Kap. 1 bis 2
- Leistungsbeschreibung, Kap. 3
- Vertrag, Kap. 4
- Angebotsformular: Unterlagen, Leistungsverzeichnis und Formblätter, Kap. 5 (das gesamte Angebotsformular wurde als ausfüllbares PDF-Dokument verfügbar gemacht!)
- Anhang

1.3 Rückfragen zu den Unterlagen und weitere Auskünfte

Bestehen nach Auffassung des Bieters in den Vergabeunterlagen Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, sind diese unverzüglich über das Portal *DTVP* mitzuteilen (über welches auch diese Vergabeunterlagen bezogen wurden). Dies gilt auch für sonstige auftretende Fragen und Probleme, insbesondere wenn die Vergabeunterlagen Fragen aufwerfen, die für die Erstellung des Angebots relevant sein können. Weitere Auskünfte werden ebenfalls nur auf Anfrage über das Portal *DTVP* erteilt.

Auf die Rügeobliegenheit gemäß § 160 Abs. 3 GWB sowie auf die dort in Nr. 4 genannte Frist wird hingewiesen.

Für die Kommunikation zwischen Bietern und AG wird auf den Bereich „Kommunikation“ im Projektraum von *DTVP* verwiesen; insbesondere werden nur an dieser Stelle Biiterrundschreiben veröffentlicht.

2 Bewerbungsbedingungen

2.1 Registrierung

Gemäß § 9 Abs. 3 VgV ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, den Zugang zu den Vergabeunterlagen ohne Registrierungspflicht zu ermöglichen.

Um an der Kommunikation in diesem Vergabeverfahren teilzunehmen (Fragen stellen sowie automatische Benachrichtigungen bei Biiterrundschreiben erhalten), sollten Interessenten sich in ihrem eigenen Interesse bei *DTVP* für diese Ausschreibung registrieren. Unterbleibt die Registrierung, trägt alleine der Bieter das Risiko, ein Angebot auf nicht mehr aktueller Grundlage einzureichen.

2.2 Datenschutz

Der Bieter erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten und vom Bieter bereitgestellten Unterlagen für das Vergabeverfahren vom AG gespeichert und verarbeitet werden. Der AG weist darauf hin, dass er sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens gegebenenfalls externer Dienstleister (z. B. Betreiber elektronischer Plattformen, externe Fachberater, ggf. Rechtsberater) bedient und ggf. die an den AG übermittelten Unterlagen (einschließlich darin enthaltener personenbezogener Daten) an diese Dritten zur Verarbeitung für Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens weitergibt.

Der Bieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch den Bieter an den AG rechtmäßig ist. Soweit notwendig, hat der Bieter die betroffenen Personen über die Übermittlung der Daten an den AG und deren Verarbeitung für Zwecke des Vergabeverfahrens zu informieren und die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Eine gesonderte Information an die betroffenen Personen durch den AG erfolgt nicht.

2.3 Einreichung der Angebote

Die Vergabeunterlagen wurden als PDF-Datei zum Herunterladen bereitgestellt. Das Kap. 5 der Vergabeunterlagen „Angebotsformular“ ist als ausfüllbares PDF-Dokument verfügbar. Es ist elektronisch auszufüllen und zusammen mit den dort aufgeführten Unterlagen als Angebot einzureichen.

Die Einreichung der Angebote erfolgt **ausschließlich** gemäß § 53 Abs. 1 VgV mithilfe elektronischer Mittel. Das bedeutet, dass die Angebote als Dateien auf das Portal *DTVP* hochzuladen sind.

Direkte Preisangaben im Vergabeportal sind i. d. R. gesperrt und in keinem Fall erforderlich; maßgeblich sind insoweit alleine die Angaben im Angebotsformular, notfalls ist eine „1“ einzutragen.

Für die elektronische Angebotsabgabe sind unterschiedliche Signaturniveaus technisch möglich. Für diese Ausschreibung wird die Textform nach § 126b BGB als Mindeststandard festgelegt. Das bedeutet, dass die Bieter keine elektronischen Zertifikate benötigen, sondern lediglich Angaben zum Unternehmen und zum Ansprechpartner bei der Angebotsabgabe in *DTVP* machen müssen.

Für alle einzureichenden Unterlagen ist das PDF-Format (Portable Document Format) zu nutzen; ggf. sind Unterlagen einzuscannen und als PDF-Datei abzuspeichern. Es steht dem Bieter grundsätzlich frei, mehrere Dateien einzureichen oder alle Dokumente in einer Datei zusammenzufassen; wir empfehlen jedoch, mehrere Dateien entsprechend der selbst vergebenen Anhangnummerierung zu generieren.

2.3.1 Fristablauf und Form

Die Angebote müssen spätestens **bis zum Ablauf der Angebotsfrist** (siehe Deckblatt) auf dem Portal *DTVP* hochgeladen worden sein.

Nach Ablauf der Angebotsfrist oder nicht formgerecht eingegangene Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

Es sind ausschließlich die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Datenblätter (PDF-Formular) zu verwenden. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

2.3.2 Preisangaben

Preisangaben sind ausschließlich im Preisblatt (siehe in Kap. 5.9) einzutragen und in Textform zu signieren. Falls die Vergabeplattform zur Abgabe von Preisen an anderer Stelle auffordert, kann als Preis „0“ eingetragen werden.

2.3.3 Kosten/Entschädigungsanspruch

Für das Erstellen, Bearbeiten und Einreichen der Angebote wird dem Bieter keine Entschädigung gewährt.

2.4 Änderungsvorschläge/Nebenangebote

Änderungsvorschläge bzw. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.5 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot bestimmte Erklärungen und Unterlagen abzugeben, u. a. solche, welche die Zulässigkeit des Zusammenschlusses in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht (§ 1 ff. GWB) belegen; siehe hierzu das Angebotsformular (Kap. 5.2). Der AG behält sich vor, ergänzende Unterlagen zur Zulässigkeit der Bietergemeinschaft abzufordern.

Manche Unterlagen sind für mindestens *ein* Mitgliedsunternehmen einer Bietergemeinschaft vorzulegen, können aber natürlich auch für mehrere bzw. alle Unternehmen vorgelegt werden.

Im Angebotsformular ist ein bevollmächtigter Vertreter (federführendes Mitglied) zu benennen, der die Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt.

2.6 Unterauftragnehmer

Unterauftragnehmer sind Unternehmen, welche im Auftrag des AN die Dienstleistung oder Teile davon ausführen. Im Sinne dieser Ausschreibung gelten Spediteure und Papierfabriken nicht als Unterauftragnehmer; wird in die Leistungserbringung ein Betreiber einer Papiersortierung oder ein Vermarkter eingeschaltet, sind diese als Unterauftragnehmer zu benennen (zur Definition vgl. auch § 4 (1) des Vertrages).

Beabsichtigt ein Bieter, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der betreffenden Auftragsteile angeben und die vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen. Der AG behält sich vor, vom Bestbieter vor Zuschlagserteilung einen Nachweis zu verlangen, dass ihm im Auftragsfall die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, indem er jeweils eine entsprechende Verpflichtungserklärung des/der benannten Unterauftragnehmer(s) vorlegt (§ 36 Abs. 1 S. 2 VgV).

Der AG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass verbundene Unternehmen (Schwester- oder Tochterunternehmen des Bieters) ebenfalls als Unterauftragnehmer gelten, wenn sie in die Leistungserbringung eingeschaltet sind.

Zur späteren Einschaltung von Unterauftragnehmern siehe § 4 des Vertrages.

Mit Blick auf die Eignungsprüfung sind für Unterauftragnehmer je nach Kategorie bestimmte Unterlagen vorzulegen. Siehe jeweils die entsprechenden Unterkapitel des Angebotsformulars (Kap. 5).

Im Übrigen gilt § 36 VgV.

2.7 Geliehene Eignung

Ein Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende **Verpflichtungserklärung** dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit (vgl. Kap 5.8) oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (vgl. § 47 Abs. 1 VgV).

Eine Eignungsleihe ist nicht möglich für die Eigenerklärung zu den Ausschlusskriterien in Kap. 5.5.

Der AG wird im Falle einer Eignungsleihe von § 47 Abs. 3 VgV Gebrauch machen und entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe eine gemeinsame Haftung verlangen.

Für die Eignungsleihe sind alle Unterlagen vorzulegen, die für den geliehenen Eignungsaspekt auch vom Bieter gefordert werden. „Eignungsverleiher“ gelten in Hinblick auf die vorzulegenden Unterlagen als Unterauftragnehmer; vgl. Kap. 5.4 bis 5.8.

Diesbezüglich behält sich der AG Aufklärungen im Rahmen eines Aufklärungsgespräches vor.

Hinweis: Für Bietergemeinschaften geht der AG davon aus, dass diese sich gegenseitig bei der Erfüllung des Auftrags unterstützen, sodass hier die „Eignungsleihe“ nach § 47 VgV stets gegeben ist. Hier ist somit keine Verpflichtungserklärung erforderlich.

2.8 Bekämpfung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

2.9 Als Angebot einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind verschiedene Unterlagen einzureichen, die im Angebotsformular aufgeführt sind. Hierzu sind folgende Hinweise zu geben:

Um Fehler zu vermeiden, halten Sie sich bitte an das Angebotsformular, das in Kap. 5 abgedruckt ist und separat als ausfüllbares PDF-Dokument zur Verfügung steht.

Das Angebot und alle beigelegten Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Soweit Unterlagen in einer anderen Sprache vorgelegt werden, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Der AG behält sich diesbezüglich Rückfragen und Nachforderungen vor.

Der AG weist darauf hin, dass gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten, ausgeschlossen werden.

Der AG kann die Bieter jedoch gemäß § 56 Abs. 2 VgV unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Ob eine Nachforderung erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des AG.

Gemäß § 56 Abs. 3 VgV ist die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den AG innerhalb einer vom AG im Nachforderungsschreiben festgelegten Frist vorzulegen. Kommt der Bieter dem nicht fristgerecht und vollständig nach, wird das Angebot ausgeschlossen.

Die Anforderung zusätzlicher Erklärungen und Nachweise, welche der AG für die Feststellung der Eignung und sonstige Angebotsprüfung für erforderlich ansieht, und die weitere Aufklärung von Angebotsinhalten bleiben vorbehalten.

2.10 Angebotsauswertung und Zuschlagskriterien

2.10.1 Bieterreignung

Der AG wird die Bieter zunächst auf das Vorliegen von Ausschlussgründen (§§ 123 und 124 GWB) prüfen, dabei werden etwaige Maßnahmen zur Selbstreinigung berücksichtigt (§ 125 GWB). Liegen keine Ausschlussgründe vor, wird der AG gemäß § 122 GWB in Verbindung mit den §§ 44 bis 47 VgV die Eignungskriterien der jeweiligen Bieter prüfen. Er bezieht sich dabei auf die vorgelegten und ggf. weitere von Bieter abgeforderte Unterlagen sowie sonstige Informationen

nach pflichtgemäßem Ermessen. Der AG wird keine nachteiligen Eignungsinformationen von Dritten verwenden, ohne den Bieter zur Stellungnahme aufzufordern.

2.10.2 Preisprüfung

Erscheinen Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird der AG Aufklärung verlangen, indem er den oder die betreffenden Bieter zur Vorlage ihrer Kalkulation auffordert (§ 60 VgV). In Zweifelsfällen wird zur Plausibilisierung einzelner oder aller Kostenansätze und zur weiteren Aufklärung aufgefordert.

2.10.3 Wirtschaftlichstes Angebot

Innerhalb des Kreises der wertungsfähigen Angebote geeigneter Bieter wird der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Netto-Jahresbetrag (d.h. die höchste Zahlung an den Auftraggeber) erteilt.

2.11 Zuschlags- und Bindefrist

Eine Rücknahme bereits hochgeladener Angebote ist über das Portal DTVP nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich.

Danach sind Bieter bis zum **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist** (siehe Deckblatt) an ihr Angebot gebunden. Verzögert sich die Zuschlagserteilung wegen eines Nachprüfungsverfahrens, so sind die am Nachprüfungsverfahren beteiligten Bieter bis vier Wochen nach Rechtskraft des letztinstanzlichen Beschlusses an ihr Angebot gebunden. Beteiligte an einem Nachprüfungsverfahren, deren Angebot nicht für den Zuschlag in Betracht kommt, werden auf Wunsch aus der Bindefrist entlassen. Gleiches gilt für alle Bieter unter den Voraussetzungen der §§ 313 und 314 BGB.

Verzögert sich aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens der Leistungsbeginn, bleibt das Vertragsende hiervon unberührt.

2.12 Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote

Eine Information der Bieter bei Nichtberücksichtigung ihrer Angebote erfolgt nach Maßgabe von § 134 GWB.

2.13 Verwertungsvertrag

Mit der Zuschlagserteilung kommt zwischen dem AG und dem bzw. den ausgewählten Bieter(n) der im Kap. 4 niedergelegte Vertrag automatisch zustande.

Eine Ausfertigung gesonderter von den Vertragspartnern unterzeichneter Vertragsurkunden dient lediglich der Dokumentation und kann vom AG verlangt werden.

2.14 Urkalkulation

Die Urkalkulation für das jeweilige Angebot ist dem AG spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung, verschlossen vorzulegen (siehe § 14 (5) des Vertrags).

Die Urkalkulation dient der Ermittlung neuer Preise im Falle von Vertragsanpassungen. Entsprechend muss sie so detailliert sein, dass die Auswirkungen von z. B. Leistungsanpassungen oder veränderten rechtlichen Bestimmungen preislich ermittelt werden können.

Es wird empfohlen, die Urkalkulation bereits mit der Angebotsabgabe anzufertigen.

Davon unabhängig behält sich der AG vor, Kalkulationen im Zuge ihrer Angebotsprüfung nach § 60 VgV abzufordern.

2.15 Nachprüfungsverfahren

Zuständig für Nachprüfungsverfahren ist die

Vergabekammer Hessen, Wilhelminenstraße 1–3 64283 Darmstadt.

Tel.: +49 6151 12 6603, Fax: +49 611 327 648534,

E-Mail: vergabekammer@rpda.hessen.de

Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens hat die Vergabestelle die Akten der Vergabekammer vorzulegen; diese gewährt den Verfahrensbeteiligten Akteneinsicht. Zur Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse obliegt es den Bietern, schon mit Angebotslegung die betreffenden Bestandteile ihres Angebotes als derartige Geheimnisse zu kennzeichnen (§ 165 Abs. 2 und 3 GWB) und dies substantiiert zu begründen.

3 Leistungsbeschreibung

3.1 Grundlagen

Der Landkreis Kassel ist eine Gebietskörperschaft in Nordhessen. Der Norden des Landkreises ist ländlich geprägt, der Süden bildet die Vororte der kreisfreien Großstadt Kassel. Im Kreis leben ca. 230.000 Einwohner.

Der Landkreis Kassel ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Abfallbewirtschaftung im Kreisgebiet zuständig und hat dazu den Eigenbetrieb Abfallentsorgung Kreis Kassel errichtet. Für Basisinformationen wird auf die Internetseite www.abfall-kreis-kassel.de verwiesen. Dort ist auch unter „Downloads“ die Abfall- und Gebührensatzung veröffentlicht.

Die AKK erfasst Altpapier in 240 l-Behältern bei vierwöchentlicher Leerung. Je Grundstück muss mindestens ein solcher Behälter bereitstehen. Ergänzend kommen im Geschosswohnungsbereich 1,1 m³ Behälter zum Einsatz.

Außerdem wird in den Entsorgungszentren in Hofgeismar oder Lohfelden Altpapier angenommen.

Die Kasseler Entsorgungsgesellschaft mbH (KEG) erfassen PPK bei gewerblichen Anfallstellen.

3.1.1 PPK-Mengen

Die nachstehende Tabelle beschreibt die Mengenentwicklung für PPK im Landkreis Kassel; die von der KEG erfassten Mengen sind darin enthalten:

Monat / Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Januar	1.545	1.467	1.400	1.301	1.288
Februar	977	1.319	1.178	1.185	1.075
März	1.886	1.441	1.351	1.230	1.106
April	1.582	1.458	1.163	1.244	1.216
Mai	1.410	1.391	1.242	1.156	1.163
Juni	1.479	1.267	1.222	1.132	1.078
Juli	1.516	1.210	1.158	1.196	1.113
August	1.400	1.247	1.230	1.120	1.088
September	1.415	1.264	1.178	1.077	1.119
Oktober	1.478	1.238	1.238	1.270	1.235
November	1.502	1.358	1.255	1.205	1.084
Dezember	1.635	1.378	1.294	1.267	1.261
Gesamt	17.826	16.037	14.909	14.383	13.826

3.1.2 Herausgabe an Systeme

Wie im kommunalen Raum üblich, werden auch im Landkreis Kassel kommunales Altpapier und Verpackungsaltpapier in einem gemeinsamen System gesammelt. Bekanntlich wird dies im Verpackungsgesetz geregelt. Gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG benutzen die Systeme die Erfassung durch die AKK mit. In der Abstimmungsvereinbarung wurde festgelegt, dass der Anteil der Verpackungen bei 35 Gew.-% an der PPK-Gesamtsammelmenge liegt.

Bisher haben nur wenige Systeme die Herausgabe der PPK verlangt; 2025 wurden 1.398 t herausgegeben. Die Herausgabe erfolgt direkt durch die AKK an den Standorten in Hofgeismar und Lohfelden.

Die übrigen ca. 12.500 t wurden 2025 im Auftrag der AKK verwertet. Von dieser Menge wird nachstehend als Leistungsmenge ausgegangen.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass **sich die Leistungsmenge verändern und insbesondere auch stark vermindern kann**, denn

- bundesweit geht die Menge der von der kommunalen Abfallwirtschaft erfassten PPK stark zurück, und
- nach erfolgter Neuvergabe der Verwertung können die Systeme neu über die Frage gemeinsame Verwertung oder Herausgabe entscheiden, und es ist denkbar, dass bis zu 33,5 Gew.-% (bezogen auf 13.800 t Gesamtmenge wären das 4.800 t) an die Systeme herausgegeben werden müssen.

3.1.3 Übernahme

Für den Zeitraum ab 2027 hat die AKK mit drei Unternehmen Verträge über die Durchführung des Umschlags abgeschlossen. Der AN dieses Vertrags hat jeweils rund ein Drittel der Gesamtmenge bei diesen drei Unternehmen abzuholen:

- Trillhoff Handelsgesellschaft mbH, Holländische Straße 213, 34127 Kassel
- Heinrich Räder GmbH, Yorckstraße 6-12, 34123 Kassel
- Karl-Heinz Backmeyer GmbH & Co. KG, Königinhofstr. 97, 34123 Kassel.

Die drei Unternehmen führen jeweils eine Verpressung des Altpapiers und Ballierung durch.

Hinweis: die Umschlagunternehmen sind nicht verpflichtet, die PPK aus dem Landkreis Kassel vollständig getrennt von denen aus anderen Stoffströmen zu halten.

Der AN hat deshalb die PPK mit für den Transport von Ballen geeigneten Sattelzügen abzuholen, die Umschlagunternehmen sind gehalten, eine Mindestausladung von 22-24 t zu erzielen.

Die Abholung erfolgt während der üblichen Öffnungszeiten, diese sind Montag bis Freitag 07:00 -15:30 Uhr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abfuhr durch die AKK an gesetzlichen Feiertagen in Hessen auf Folgewerktage verschoben wird, so dass in den betreffenden Wochen

samstags an der Umschlaganlage angeliefert wird. Der AN hat sich mit den Umschlagunternehmen dazu abzustimmen, ob auch samstags abgeholt werden kann bzw. soll. Erfolgt keine Samstagabholung, hat der AN an den folgenden Werktagen erhöhte Mengen abzuholen.

3.2 Leistungspflichten

3.2.1 Übernahme der PPK

- (1) Der AN hat die PPK an den bezeichneten Umschlaganlagen zu übernehmen, siehe Kap. 3.1.3. Bei der Übernahme ist die Benutzungs- bzw. Betriebsordnung der Übernahmestellen zu beachten. Den Anweisungen des Personals der Anlagen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Umschlagunternehmen führt die Verladung der PPK-Ballen durch.
- (3) Die Abholung der PPK-Mengen hat innerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen.
- (4) Fahrzeuge müssen bis spätestens 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten an der Waage der Umschlaganlage des AG eintreffen, andernfalls kann eine Beladung des Fahrzeugs nicht garantiert werden. Es kann nur ein Fahrzeug gleichzeitig beladen werden.
- (5) Der AN unterwirft sich der Abholkoordination durch den Betreiber der Umschlaganlage; dazu gehört die Abstimmung von Transportplänen und die Mitteilung an den AN, dass andere Transportkapazität benötigt wird als geplant. Zur Verminderung von Brandlasten ist die Abholung möglichst so zu disponieren, dass die Anliefermengen unverzüglich abgeholt werden. Bei gleichbleibend 12.500 t/a ergibt sich eine Tagesmenge von ca. 50 t PPK.
- (6) Es erfolgt eine Eingangs- und Ausgangsverwiegung an der Waage des Umschlagunternehmens. Der Fahrer erhält einen Wiegeschein. Sofern bei der Verwiegung des beladenen Fahrzeugs eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts festgestellt wird, hat der AN zurückzufahren und das Ladungsgewicht zu reduzieren. Durch Verwiegung und ggf. Ladungskorrektur bedingte Wartezeiten hat der AN in Kauf zu nehmen und sind im Entgelt enthalten. Die Verwiegung ist für den AN kostenlos.
- (7) Mit dem Verlassen der Übernahmestelle über die Waage geht das Eigentum der Abfälle auf den AN über.

3.2.2 Transport der Abfälle

- (1) Die eingesetzten Transportfahrzeuge müssen optisch und technisch einwandfrei sein. Branchenübliche Gebrauchsspuren sind zulässig.

- (2) Der rechtlich und technisch beanstandungsfreie Transport liegt in der Verantwortung des AN. Alle damit verbundenen Kosten und Risiken – insbesondere auch verkehrsbedingter Art – sind im Entgelt einkalkuliert.
- (3) Entsprechend der einschlägigen Transportvorschriften ist die Ladung zu sichern. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit hat der AN vor Fahrtantritt die Sicherung der Ladung sowie Zustand und richtige Stellung von Verriegelungselementen zu prüfen und zu gewährleisten.

3.2.3 Verzug, Leistungshemmnisse

- (1) Im Fall von Transportausfällen sind dem AG die etwaig daraus entstehenden Kosten zu erstatten.
- (2) Sollte die Abholung der PPK aus vom AN zu vertretenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist sie von ihm unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen.

3.2.4 Zu entsorgende Abfälle

- (1) Der AN hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Menge, Zusammensetzung oder Eigenschaften der PPK.
- (2) Wie in der Abfallentsorgung allgemein üblich, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Abfallanlieferungen Bestandteile enthalten sind, welche die Funktionsfähigkeit der Behandlungsanlage beeinträchtigen können. Es ist Aufgabe des AN, solche Störstoffe technisch zu kontrollieren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

3.2.5 Nachweisführung mit den Systemen

- (1) Der AN erfüllt für den AG dessen Pflichten für die Nachweisführung hinsichtlich der von ihm abgefahrenen sowie der von ihm der Verwertung zugeführten Altpapiermengen.
- (2) Für die Systeme, die gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG sich der gemeinsamen Verwertung angeschlossen haben, ist der AG verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm der Verwertung zugeführten PPK-Verpackungsmengen durch Wiegedaten nachzuweisen, damit diese den Mengenstromnachweis gemäß § 17 VerpackG führen können. Das bedeutet, dass an allen Anlagen der Verwertungskette (Sortieranlagen, Lager, Veredler und Letztempfänger) Verwiegungen auf geeichten Waagen vorzunehmen sind.
- (3) Der AN ist verpflichtet, die generierten Daten regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. seine Mengenmeldungen zu korrigieren.

- (4) Der AN hat die generierten Daten mit der Monatsabrechnung als .csv- oder Excel-Daten zu übersenden.
- (5) Die Durchführung dieser Meldungen an die Systeme für die Verwertungskette ab der Übernahme bis zum Letztverwerter obliegt dem AG.

3.2.6 Verwertung der PPK

- (1) Die PPK sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen Verwertung zuzuführen. Es ist dem AN freigestellt, ob er das Material direkt zu einer Papierfabrik fährt oder zuvor sortiert, lagert oder anderweitig behandelt. Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der PPK ist dem AG nachzuweisen.
- (2) Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Störstoffen und Fehlwürfen obliegt dem AN und ist einzukalkulieren.
- (3) Der AG ist mit dem Angebot und im weiteren Verlauf bei Änderungen über die Verwertungskette schriftlich im Vorwege zu informieren.
- (4) Der AN übernimmt unabhängig von der Betriebsbereitschaft oder Nutzbarkeit der vorgesehenen Anlage(n) die Entsorgungsgarantie für die von diesem Vertrag erfassten Abfälle. Sind Anlagen nicht betriebsbereit oder ist der Betrieb bzw. die Annahme des vertragsgegenständlichen Abfalls aufgrund einer vorübergehenden oder endgültigen behördlichen Betriebsuntersagung einzustellen, beschafft der AN auf seine Kosten Kapazität in Ersatzanlagen. Das vertragliche Entgelt wird hiervon nicht berührt.

3.2.7 Entgeltbemessung

- (1) Die Leistung wird in ein Entgelt für die Übernahme und den Transport (Pos. 1, darin enthalten auch etwaige Behandlungsschritte wie z. B. Sortieren) und einen Vermarktungserlös (Pos. 2) aufgeteilt.
- (2) Entgelt und Erlös sind so zu kalkulieren, dass damit alle erforderlichen Leistungen inkl. aller Nebenleistungen abgegolten sind. Alle branchenüblichen Risiken – auch verkehrsbedingter Art – sind einzukalkulieren. Dies gilt auch für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben oder Mautgebühren etc.
- (3) Die maßgeblichen Mengen für das Transportentgelt und den Erlös ergeben sich aus den Ausgangsverwiegungen an den Übernahmestellen des AG.
- (4) Auf das im Preisblatt angegebene Entgelt für Übernahme und Transport (Pos. 1) findet die Preisgleitklausel aus § 8 des Verwertungsvertrages Anwendung.
- (5) Der im Preisblatt angegebene Erlös (Pos. 2) bezieht sich auf den Stand Ende August 2026 (Angebotsfrist) und schließt alle EUWID-Preisberichte bis einschl. dem Bericht für den Juli 2026 ein.

- (6) Der Abrechnungspreis für einen gegebenen Monat ergibt sich aus dem Preis nach Preisblatt +/- alle EUWID-Preisberichte zwischen August 2026 und dem Vormonat des Abrechnungsmonats.

Beispiel: die Abrechnung der Mengen aus März 2027 erfolgt Anfang April 2027. Zu diesem Zeitpunkt liegt der EUWID-Preisbericht für den Februar 2027 vor. In die Abrechnung werden die EUWID-Preisberichte für Aug2024 – Feb2027 einbezogen.

- (7) Eine Erlöserstattung < 0 €/t wird ausgeschlossen. Sinkt der rechnerische Erlös unter 0 €, zahlt keine der beiden Seiten eine Vergütung. Dem AG steht frei, ob er in den betreffenden Monaten Mengen abholen lässt. Sofern eine Abholung erfolgt, hat der AN Anspruch auf Zahlung des Entgelts nach Pos. 1 des Preisblatts (s. Kap. 5.9).

4 **Verwertungsvertrag**

VERTRAG ÜBER DIE VERWERTUNG VON ALTPAPIER

Zwischen der
Abfallentsorgung Kreis Kassel
Eigenbetrieb des Landkreises Kassel
(Auftraggeber, nachstehend: AG)

und

...

(Auftragnehmer, nachstehend: AN)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Grundlagen

(1) Vertragsbestandteile sind in der maßgeblichen Reihenfolge:

1. die Bestimmungen dieses Vertrages, ggf. in der durch Bierrundschreiben modifizierten Fassung
2. die Leistungsbeschreibung (vgl. § 2), ggf. in der durch Bierrundschreiben modifizierten Fassung
3. Unterlagen zu etwaigen Aufklärungen bzw. Protokolle zu etwaigen Aufklärungsgesprächen
4. das Angebot vom sowie vom AN vorgelegte Unterlagen zur Eignung und zur Durchführung der Leistung **inkl. einer etwaig vorgelegten Kalkulation**
5. die Bestimmungen der VOL/B in der Ausgabe vom 05.08.2003 (Bundesanzeiger vom 23. September 2003, Nr. 178 a)
6. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung

Bei Widersprüchen zwischen den vorstehend genannten Vertragsbestandteilen gilt der Vorrang in der hier gewählten Reihenfolge. Etwaige Vorverträge, hier nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil.

(2) Folgende Vorschriften sind vom AN strikt einzuhalten bzw. zu beachten:

- a) das öffentliche Recht, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Hessische Ausführungsgesetz zum KrWG in der jeweils gültigen Fassung und darauf beruhende Verordnungen sowie dazu ergangene Verwaltungs- und technische Vorschriften. Weiter gehören dazu die einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiete des Gewerberechts – insbesondere des Arbeitsschutz- und -zeitrechts –, des Datenschutzrechtes und sonstige Vorschriften, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung maßgeblich sind,
- b) anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen, insbesondere das Mindestlohngesetz (MiLoG), entsprechende Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung von Mitarbeitern,
- c) die Vorschriften und Weisungen der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Die Einhaltung dieser Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich dem AG.

(3) Die Vorschriften des HGB, viertes Buch, vierter Abschnitt finden keine Anwendung.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Der AN führt die in der Leistungsbeschreibung oder in Ergänzungsvereinbarungen beschriebenen Aufgaben durch.

§ 3 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Über die in der Leistungsbeschreibung genannten Pflichten hinaus hat der AN folgende Pflichten zu erfüllen:

- (1) Der AN hat alle Maßnahmen des AG zur Verwirklichung dessen abfallwirtschaftlicher Ziele zu dulden und, soweit seine Aufgaben betroffen sind, zu fördern (allgemeine Kooperationsvereinbarung). Auf § 14 wird hingewiesen.
- (2) Der AN sowie alle von ihm in die Leistungserbringung eingeschalteten Unternehmen müssen während der gesamten Vertragslaufzeit Inhaber der für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. sein. Der AN und die eingeschalteten Unternehmen haben diese auf eigene Kosten zu beantragen und aufrechtzuerhalten. Sie sind verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen) zu erbringen. Eine Vorlage der Genehmigungen, Erlaubnisse usw. ist nicht erforderlich.
- (3) Der AN hat die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb oder der von ihm im Angebot geltend gemachten vergleichbaren Qualifikation während des gesamten Vertragszeitraums aufrechtzuerhalten und dem AG bei Aktualisierung eine Kopie des gültigen Zertifikats zu übersenden. Dies gilt analog für andere Systeme zur Qualitätssicherung oder zum Umweltmanagement gemäß Kap. § 7 der Vergabeunterlagen.
- (4) Der AN verpflichtet sich, den Anweisungen des Personals an den Übergabestellen Folge zu leisten.
- (5) Für die dem AG aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden haftet der AN in vollen Umfang. Zudem stellt der AN den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung gesetzlicher Vorschriften durch den AN im Zusammenhang mit der Leistungserbringung resultieren, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten.
- (6) Der AN hat bis 6 Wochen vor Leistungsbeginn in Textform einen fachkundigen Ansprechpartner (sowie einen Stellvertreter) zu benennen, der mit den Vorgängen vor Ort vertraut und weisungsbefugt gegenüber den im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitern ist. Er ist für den AG verantwortlicher Ansprechpartner für die Abhilfe etwaiger Nicht- oder Schlechtleistungen innerhalb vorgegebener Fristen. Für Weisungen des AG oder seines Beauftragten ist dessen Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail montags bis freitags 8.00 bis 17.00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage in Hessen) und an Tagen mit Samstagsbetrieb sicherzustellen.
- (7) Alle bei der Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter müssen ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gestellte Fragen schriftlich und mündlich in deutscher Sprache adäquat beantworten können.

- (8) Soweit der AN mit der Abrechnung Leistungsnachweise in Listenform vorlegt, hat er diese zugleich auch per E-Mail zu übersenden. Als Datenformat ist „Microsoft Office Excel“ zu verwenden. Der AG ist berechtigt, die Gestaltung von Listen vorzugeben.
- (9) Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG Daten und Informationen über die Durchführung der Leistung zu übermitteln, soweit diese ihm zugänglich sind oder im Zuge der Leistungsdurchführung ohne Weiteres, etwa durch Zählen, Messen oder Wiegen, ermittelt werden können (z. B. Daten über Stoffströme der vertragsgegenständlichen Abfälle). Dies schließt ausdrücklich Informationen/Daten zur Leistungsbeschreibung für Folgeauszeichnungen dieser Leistung ein.
- (10) Beide Seiten dürfen Forderungen gegen die jeweils andere Seite nur mit deren Zustimmung abtreten. Soweit eine Forderungsabtretung im Rahmen bankmäßiger Sicherheiten der Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs aus diesem Vertrag dient, darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigert werden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden.

§ 4 Unterauftragnehmer

- (1) Unterauftragnehmer sind Unternehmen, welche anstelle des AN die Dienstleistung oder Teile davon ausführen. Im Sinne dieser Ausschreibung sind keine Unterauftragnehmer:
 - Lieferanten,
 - Wartungsfirmen,
 - Papierfabriken,
 - Abnehmer von Behandlungsfractionen (z. B. Störstoffe),
 - Transporteure.
- (2) Der AN bedarf für die Erteilung von Unteraufträgen an Auftragnehmer, die er nicht bereits in seinem Angebot als Unterauftragnehmer benannt hat (nachträgliche Einschaltung oder Wechsel eines Unterauftragnehmers), der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat dem AG rechtzeitig die Eignung des Unterauftragnehmers, insbesondere dessen Zuverlässigkeit im Sinne des § 22 Satz 3 KrWG und der dem Vertrag zugrunde liegenden Ausschreibung nachzuweisen. Der AG darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigern.
- (3) Der AG ist jederzeit berechtigt, eine erteilte Zustimmung aus wichtigem Grunde zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers bestehen.
- (4) Dem AG stehen unmittelbar gegenüber den Unterauftragnehmern dieselben Kontroll-, Einwirkungs- und Auskunftsrechte zu, die ihm gegenüber dem AN nach diesem Vertrag

- zustehen. Der AN hat vertraglich sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer diese Pflichten gegenüber dem AG erfüllen.
- (5) Bei der Weitergabe von Dienstleistungen ist die VOL/B in der jeweils geltenden Fassung zum Vertragsbestandteil zu machen.
 - (6) Der AN hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Dem Unterauftragnehmer sind keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als sie zwischen dem AN und dem AG nach diesem Vertrag vereinbart sind.
 - (7) Unterauftragnehmer sind darauf zu verpflichten, anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen, insbesondere des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung von Mitarbeitern zu erfüllen. Hierfür hat der AN den eingesetzten Unterauftragnehmern die Erklärung in Kap. 5.5 abzuverlangen, sodass der Unterauftragnehmer die Verpflichtungen aus diesen Erklärungen übernimmt und einhält. Für den Fall des Verstoßes hat der AN eine Vertragsstrafe entsprechend der Regelung in diesem Vertrag zu vereinbaren, welche direkt an den AG zahlbar ist. Die Sätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Beschäftigte, die bei einem Bieter oder Unterauftragnehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland erbringen.
 - (8) Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der AN Mitarbeiter aus Arbeitnehmerüberlassung einsetzt.
 - (9) Der AG ist berechtigt, vom AN eine fristlose Kündigung des Unterauftragnehmervertrags zu verlangen, wenn der Unterauftragnehmer gegen Abs. (7) verstößt oder wenn er im Rahmen des Vergabeverfahrens vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat.
 - (10) Damit der AG seinen Kontrollpflichten in ausreichender Weise nachkommen kann, hat der AN sicherzustellen, dass etwaige von ihm beauftragte Unterauftragnehmer nicht ihrerseits wiederum Unterauftragnehmer zur Durchführung von Leistungen aus diesem Vertrag beauftragen.

§ 5 Überwachungs- und Kontrollrechte des AG

- (1) Der AG ist berechtigt, die dem AN übertragenen Leistungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte zu überwachen. Hierfür sind dem AG auf Verlangen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und ihm Zugang zu Bereichen, Einrichtungen und Fahrzeugen zu gewähren, welche mit der Leistungserfüllung in Zusammenhang stehen.

- (2) Der AG ist ferner berechtigt zu überprüfen, ob der AN und die am Auftrag beteiligten Unterauftragnehmer die von ihnen im Hinblick auf das HVTG übernommenen Verpflichtungen einhalten.
- (3) Die Kontrollpflichten nach Abs. (1) und (2) kann der AG durch eigene Mitarbeiter oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Beauftragte wahrnehmen.
- (4) Der AN und die Unterauftragnehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Absatz (2) über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des AG sind ihm diese Unterlagen vorzulegen. Der AN und die Unterauftragnehmer haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.
- (5) Ergänzend gilt § 18 HTVG, insbesondere § 18 Abs. 2 HTVG.

§ 6 Geheimhaltung

- (1) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die vom anderen Vertragspartner schriftlich, textlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.
- (2) Abs. (1) gilt insbesondere für die Informationen zu Kunden des AG, die der AN vom AG oder in sonstiger Weise im Rahmen der Vertragsdurchführung erhält. Diese Kundendaten darf der AN insbesondere auch nicht für eigene Zwecke bzw. zur Geschäftsanbahnung mit dem Kunden verwenden.

§ 7 Entgelte und Rechnungslegung

- (1) Die Entgeltbemessungsgrundlagen und Nachweiserfordernisse für die Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Kapiteln der Leistungsbeschreibung.
- (2) Es erfolgt eine monatliche positionsweise Abrechnung nach Maßgabe der im abgerechneten Monat tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Leistungsmengen. Die Abrechnung erfolgt getrennt für AKK und KEG.
- (3) Die Einheitspreise ergeben sich aus dem Preisblatt. Dabei findet für Pos. 1 die Preisgleitklausel nach § 8 Anwendung; für Pos. 2 gelten die Regelungen zur Preisanpassung in Kap. 3.2.7.
- (4) Alle Preisrisiken, die nicht durch die Preisgleitklauseln abgedeckt sind, sind bei der Kalkulation der Preise berücksichtigt, außer in den Fällen nach § 14 dieses Vertrages.

- (5) Der AG ermittelt die Mengen im Abrechnungszeitraum (getrennt für AKK und KEG) und teilt diese dem AN bis zum 5. Werktag des Folgemonats mit. Der AN erstellt daraufhin innerhalb von 5 Werktagen eine Monatsabrechnung für die Transportleistungen (Leistungsabrechnung) und eine Abrechnung über den Vermarktungserlös (Gutschrift), soweit zutreffend jeweils mit Ausweis der Umsatzsteuer.
- (6) Der AG leistet seine Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der vollständigen und prüffähigen Leistungsabrechnung. Für Gutschriften, welche vom AN an den AG gezahlt werden, gilt dieselbe Zahlungsfrist.
- (7) Gerät eine der Parteien durch verzögerte Gutschrift-Erstellung oder verzögerte Zahlung in Verzug, hat sie auf den jeweils offenen Rechnungsbetrag Zinsen von 8 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu zahlen.
- (8) Der AG kann die Forderung um Vertragsstrafen (§ 9 dieses Vertrages) kürzen, auch wenn sein Anspruch auf Vertragsstrafe bestritten wird. Weitere Rechte zur Aufrechnung nach den Vorschriften des BGB bleiben unberührt.
- (9) Alle Rechnungen sind als elektronische Rechnungen einzureichen (oder in Abstimmung mit den AG in einer anderen Form).
- (10) Alle Zahlungen werden von den Vertragspartnern durch Überweisungen geleistet. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Übermittlung des Auftrags an das Geldinstitut.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

§ 8 Preisgleitklausel (nur für Übernahme und Transport)

- (1) Zur Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung von Preisen bzw. Tarifen, welche die Selbstkosten des AN beeinflussen können, wird folgende Preisgleitklausel vereinbart; sie gilt ausschließlich für Pos. 1 (Übernahme und Transport) der Preisblattes.
- (2) Der Anpassungsfaktor wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungsfaktor = $30 \% \times F + 70 \% \times T/T_0$

dabei bedeuten:

F = Fester (unveränderlicher) Preisbestandteil (F hat in der Formel den Wert 1)

T = Erzeugerpreisindex: Statistisches Bundesamt, Genesis-Online, Tabelle 61311-0006, „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Deutschland, Quartale, Dienstleistungen“, CPA08-4941 „Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr“; Quartalswert bzw. Quartalsmittelwert im Stichzeitraum.

T₀: Quartalswert bzw. Quartalsmittelwert im Vergleichszeitraum.

Hinweis: Dieser Index bildet alle den Transport betreffenden Kosten, also auch Maut oder CO₂-Abgaben, ab. Diese werden daher bei Veränderung automatisch berücksichtigt.

Siehe auch: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/61311-0006/se-arch/s/NjEzMTetMDAwNg==>

- (3) Eine Preisanpassung kann jährlich zum 01.01., erstmals für das Kalenderjahr 2028 und danach für jedes weitere Kalenderjahr des Vertragszeitraums, verlangt werden.
- (4) Die Preisanpassung ist von einer Vertragspartei bis zum 30.09. des Vorjahres in Textform zu fordern. Der Forderung sind Nachweise über die Entwicklung der maßgeblichen Kostenelemente beizufügen.
- (5) Stichzeitraum für ein Preisanpassungsverlangen ist das erste Halbjahr des Vorjahres (Mittelwert aus zwei Quartalswerten); soweit Werte noch nicht rechtzeitig vorliegen, werden die letztverfügbaren Werte herangezogen. Vergleichszeitraum ist das erste Halbjahr 2026 (= 100 %).
- (6) Der angepasste Preis ergibt sich durch kaufmännische Rundung auf zwei Nachkommastellen nach Multiplikation des Preises gemäß Preisblatt mit dem Anpassungsfaktor.
- (7) Im Falle von Änderungen der Erhebungsmethoden der maßgeblichen Indizes durch das Statistische Bundesamt treten die veränderten Indizes an die Stelle der hier genannten, sofern die hier genannten Indizes nicht mehr publiziert werden. Sollte die Publizierung eines Index gänzlich eingestellt werden, einigen sich die Parteien auf einen geeigneten anderen Index.

§ 9 Vertragsstörungen

- (1) Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Leistungserbringung sind unverzüglich dem AG bekannt zu geben. Wenn möglich, ist die voraussichtliche Dauer mitzuteilen.

- (2) Sollte die Leistungserbringung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist sie unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen.
- (3) Führt der AN Dienstleistungen ganz oder teilweise nicht durch, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist mit entsprechender Ankündigung berechtigt, sie in eigener Regie auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen. Hat der AN den Grund zu vertreten, hat er die Mehrkosten zu ersetzen.
- (4) Führt der AN aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, eine durch diesen Vertrag übernommene und nicht nur gänzlich unwesentliche Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durch, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe aufzuerlegen und festzusetzen. Dies gilt nicht für den Fall, dass den AN kein Verschulden trifft; der AN hat nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Höhe der Vertragsstrafe steht im billigen Ermessen des AG, welche im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden kann. Die Gesamtheit aller in einem Kalenderjahr verhängten Vertragsstrafen die nicht auf Verstößen gegen das HTVG beruhen, wird auf 5 % des Jahresentgeltes beschränkt. § 341 Absatz 3 BGB (Ausschluss der Vertragsstrafe durch vorbehaltlose Leistungsannahme) wird ausgeschlossen.
- (5) Zudem gilt gemäß § 20 Abs. 1 HTVG: Zur Sicherung der Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz vereinbaren die Parteien, dass 1. für jede schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtungen durch das beauftragte Unternehmen, ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen eine Vertragsstrafe von bis zu fünf Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer für den Auftrag verwirkt wird; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen bis zu zehn Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer für den Auftrag nicht überschreiten; und 2. dem öffentlichen Auftraggeber ein Recht zur fristlosen Kündigung zusteht. Haben beauftragte Unternehmen, Nachunternehmen oder Verleihunternehmen schuldhaft gegen Verpflichtungen nach diesem Gesetz verstoßen, kann der öffentliche Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen.
- (6) Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schaden angerechnet.

§ 10 Haftung

- (1) Der AN führt die Leistungen auf eigene Gefahr durch. Der AG übernimmt keine Haftung. Dies gilt nicht für vom AG verursachte Schäden.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Haftpflicht- und sonstigen Schadensersatzansprüchen, die aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages entstehen und aus der Tätigkeit des AN oder eines von ihm beauftragten Dritten herrühren, freizustellen.

- (3) Der AN ist verpflichtet, sich in ausreichender Höhe aufgrund einer betrieblichen Risikoabschätzung (§ 6 EfBV) gegen Haftungsrisiken (allgemeine Haftpflicht einschließlich Umwelthaftpflicht) aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages zu versichern und dies auf Anforderung durch Vorlage der Versicherungsverträge und der Risikoabschätzung nachzuweisen. Die Versicherung ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten und entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen.
- (4) Im Übrigen richtet sich, soweit in den vorhergehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Sicherheitsleistung

- (1) Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher bestehender und zukünftiger Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG aus dem vorliegenden Vertrag – insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz – hat der AN eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft eines Instituts gemäß § 18 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B in Höhe von 5 % der Gesamtauftragssumme zu stellen.
- (2) Die Gesamtauftragssumme ergibt sich aus den summierten Beträgen (alle Positionen mit positivem Vorzeichen) von Pos. 1 und 2 netto in €/a gemäß Preisblatt, verknüpft mit dem Vordersatz und der Mindestvertragslaufzeit von 3 Jahren.
- (3) In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Rechte aus den §§ 770 und 771 BGB und auf das Recht der Hinterlegung ausdrücklich verzichtet werden. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- (4) Die Bankbürgschaft ist spätestens bis 4 Wochen nach Zuschlagserteilung vorzulegen. Leistet der AN die Sicherheit nicht bis zum Leistungsbeginn, so ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- (5) Der AN soll für jedes Vertragsjahr eine Urkunde über den betreffenden Teilbetrag vorlegen. Bei vertragsgemäßer Erfüllung wird jeweils nach Ablauf eines Jahres eine Urkunde zurückgegeben. Verlängert sich der Vertrag, ist vor Beginn des Verlängerungszeitraums eine Bürgschaft für die weitere Vertragslaufzeit vorzulegen.

§ 12 Laufzeit

- (1) Vertragsbeginn ist der Tag der Zuschlagserteilung. Die erforderlichen Vorarbeiten sind rechtzeitig zu erbringen. Leistungsbeginn ist der 01.01.2027.
- (2) Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2029.

- (3) Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht vom AG bis 30.06.2029 gekündigt wird.
- (4) Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vom AG bis 30.06.2030 gekündigt wird. Er endet spätestens am 31.12.2031, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Das Recht der außerordentlichen Kündigung beider Parteien bleibt unberührt.

§ 13 Beendigung des Vertrags aus wichtigem Grund

- (1) Für die Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, gilt § 314 BGB.
- (2) Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch den AG liegt insbesondere vor,
 - a) wenn der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben in Textform zu erfolgen. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von drei Wochen liegen;
 - b) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN gestellt, über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;
 - c) wenn der AN im Rahmen des Vergabeverfahrens vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat. Dies gilt auch und insbesondere für die mit dem Angebot geforderten Erklärungen des Bieters (Kap. 5.5).
 - d) bei einer schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer mit dem Angebot vorzulegenden Erklärung zum HTVG durch den AN oder einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer.
- (3) Der AG kann die Kündigung nach Abs. (2) fristlos oder mit angemessener Frist aussprechen; die angemessene Frist bemisst sich am Zeitaufwand für die Beschaffung einer ersatzweisen Verwertungslösung.
- (4) Erfolgte die Kündigung nach den vorstehenden Absätzen aufgrund von Umständen, die der AN zu vertreten hat, ist der AN zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Er hat zumindest die Kosten eines erneuten Ausschreibungsverfahrens in tatsächlicher Höhe sowie ggf. höhere Unternehmerentgelte bzw. schlechtere Verwertungskonditionen zu ersetzen.
- (5) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 14 Vertragsanpassung oder Kündigung aufgrund Veränderung der Geschäftsgrundlage

- (1) Der AN verpflichtet sich, den Vertrag auch bei Änderungen der Entsorgungspflichten, des Entsorgungssystems oder der Auftragsverhältnisse des AG, etwa aufgrund von Satzungsänderungen oder anderen Beschlüssen des Kreistages, zu erfüllen.
- (2) Der AG ist – insbesondere im Falle von Satzungsänderungen oder anderer Beschlüsse der Gremien des Landkreises sowie Änderungen sonstiger rechtlicher Bestimmungen – berechtigt, Anpassungen der Leistung des AN zu verlangen, beispielsweise hinsichtlich der Quellenanlagen.
- (3) Soweit hierdurch, durch Änderungen rechtlicher Bestimmungen oder durch sonstige nicht vom AN zu vertretene tatsächliche Umstände die kalkulatorischen Grundlagen der Leistungserbringung wesentlich berührt sind, haben beide Seiten Anspruch auf eine Preisanpassung in Höhe der nachgewiesenen Mehr- oder Minderkosten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Mit „kalkulatorischer Grundlage“ ist die Ausgangssituation zum Zeitpunkt der Preisermittlung für die vertragliche Leistung gemeint. Soweit erforderlich, schließt die Anpassung auch die Änderung der Leistungsbeschreibung und des Vertrags mit ein. Entsprechendes gilt für erforderliche Anpassungen nach §§ 313, 314 BGB, § 2 VOL/B sowie § 132 GWB.
- (4) Preisanpassungen werden auf Grundlage der nach Abs. (5) vorgelegten Urkalkulation ermittelt. Eine Urkalkulation ist zunächst eine detaillierte und transparente Aufstellung aller Kosten, die ein Bieter im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erstellt. Wurde diese nicht vertragsgemäß vorgelegt, scheidet eine Preisanpassung zugunsten des AN aus.
- (5) Der AN hat die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem AG spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben, soweit der AG die Kalkulation nicht bereits im Rahmen der Angebotsprüfung nach § 60 VgV angefordert hat. Die Urkalkulation wird in der Vertragslaufzeit nicht verändert. Der AG darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach Beendigung des Vertrags zurückgegeben.
- (6) Einigung bei Vertrags- bzw. Preisanpassung: Kommt im Falle des Abs. (2) oder (3) eine Einigung nicht zustande, unterwerfen sich beide Seiten dem Spruch eines einvernehmlich bestellten Sachverständigen als Schiedsgutachter; kommt über dessen Bestellung kein Einvernehmen zustande, wird die zuständige IHK des AG gebeten, einen Sachverständigen

zu benennen. Der Rechtsweg bleibt unberührt; das Schiedsgutachten entfaltet keine Beweiskraft und führt zu keiner Beweislastumkehr.

§ 15 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Kündigung aus jedem Grunde bedarf der Textform.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung der Nebenpflichten erfolgenden mündlichen und schriftlichen Informationen (Gespräche, Schriftverkehr, Dokumentationen von Werten und Vorgängen etc.) müssen in deutscher Sprache erfolgen bzw. erbracht werden.
- (4) Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahekommen. Gleiches gilt, soweit sich Vertragslücken herausstellen.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Kassel.

Dieser Vertrag kommt mit der Zuschlagserteilung zustande und bedarf keiner zusätzlichen Unterzeichnung, gleichwohl behält sich der AG vor, eine Ausfertigung der Vertragsurkunde in Papierform zu verlangen.

5 Angebotsformular

Das Angebotsformular steht allen Bietern zum Download auf dem Portal *DTVP* als separates PDF-Formular mit mehr Platz für Eintragungen zur Verfügung. Der Abdruck des Formulars in diesem Kapitel der Vergabeunterlagen erfolgt lediglich zu Informationszwecken. Bitte füllen Sie **nur** die separate PDF-Datei vollständig – soweit zutreffend – mit einer geeigneten Software¹ aus. Alle Anlagen sind dabei eindeutig zu nummerieren.

Alle Signaturen sind in Textform zu leisten; d. h., sie sind wie alle anderen Angaben elektronisch in die entsprechenden Formularfelder einzutragen.

5.1 Bieter und Ansprechpartner

Der genannte Ansprechpartner gilt als Empfänger für alle weiteren Informationen im Zuge des Vergabeverfahrens.

Bei Bietergemeinschaften gilt der untenstehende Bieter als vertretungsberechtigtes Mitglied.

Firma des Bieters: (vollständig)	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Name des Ansprechpartners für die Ausschreibung:	
E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer: (Mobil optional)	

Hinweis: der AG wird die Kommunikation im Rahmen dieses Vergabeverfahrens mit den Bietern auch nach Angebotsabgabe in der Regel über das DTVP-Portal führen. Der Bieter hat sicherzustellen, dass Nachrichten an die im DTVP-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse den projektverantwortlichen Ansprechpartner erreichen.

¹ Dafür bietet sich der kostenlose Adobe Acrobat Reader an, der u. a. hier zum Download angeboten wird:
<https://get.adobe.com/de/reader/>

Weitere Angaben zum Bieter

Im Zuge der Einführung neuer Anforderungen für EU-weit vergebene Aufträge (sogenannte e-Forms) sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, in Vergabebekanntmachungen über vergebene Aufträge die unten aufgeführten Angaben zu den Auftragnehmern zu veröffentlichen.

Vor diesem Hintergrund sind für jeden Bieter und bei Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die folgenden Angaben zu machen.

Nationale Identifikationsnummer

Für Unternehmen bzw. andere Wirtschaftsteilnehmende ist grundsätzlich die jeweilige Wirtschaftsidentifikationsnummer einzutragen. Da diese noch nicht eingeführt wurde, ist eine andere eindeutige Identifikationsnummer eindeutig identifizierbar zu benennen, vorzugsweise die jeweilige Umsatzsteuer-ID (z. B. DE124356789) oder ein Registereintrag, in Deutschland vorzugsweise aus dem jeweiligen Handelsregister (z. B. HRA 12345). Nur bei natürlichen Personen kann zum Schutz personenbezogener Daten „keine Angabe“ eingetragen werden.

Nummer:

Art der Nummer:

Größe des Wirtschaftsteilnehmers

Angabe der Größe des Wirtschaftsteilnehmers (bitte ankreuzen):

- | | |
|--|-----------------------|
| Kleinstunternehmen: bis 9 Beschäftigte und bis 2 Mio. € Umsatz | ☐ |
| Kleines Unternehmen: bis 49 Beschäftigte und bis 10 Mio. € Umsatz | ☐ |
| Mittleres Unternehmen: bis 249 Beschäftigte und bis 50 Mio. € Umsatz | ☐ |
| Großunternehmen: über 249 Beschäftigte oder über 50 Mio. € Umsatz | ☐ |

5.2 Angaben zu Bietergemeinschaften

5.2.1 Weitere Mitglieder von Bietergemeinschaften

In dieser Tabelle ist jedes weitere Mitglied der Bietergemeinschaft aufzulisten.

Firma bzw. Firmen und Anschriften der weiteren Mitglieder:

5.2.2 Erklärung der Bietergemeinschaft

Diese Erklärung ist von Bietergemeinschaften abzugeben.

Wir erklären,

- dass im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird,
- dass der unter 5.1 benannte Vertreter gegenüber den AG im Vergabeverfahren und im Vertragsvollzug alle Mitglieder rechtsverbindlich vertritt, und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wir beabsichtigen folgende Arbeitsteilung:

--

Gründe und Motive für unsere Zusammenarbeit (*hierbei ist darzustellen, dass der Einzelbieter nicht in der Lage wäre, die Leistung zu erbringen, oder andere ähnlich gewichtige Gründe*):

--

ggf. auf separatem Blatt als **Anlage**

.

von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu signieren:

Signaturfeld gemäß § 126b BGB	Signaturfeld gemäß § 126b BGB	Signaturfeld gemäß § 126b BGB
Datum; Unternehmen; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht		

5.3 Leistungsbezogene Angaben und Unterlagen

5.3.1 Angaben zur im Auftragsfall vorgesehenen Logistik

1. Die Übernahme und der Transport der PPK wird durchgeführt ☐ vom Bieter ☐ ausschließlich ☐ unter anderem von folgendem Transporteur Firma, Adresse des Transporteurs:
2. Eine Zwischenbehandlung (z.B. Sortierung) der PPK ☐ ist nicht vorgesehen wird durchgeführt vom ☐ Bieter ☐ folgendem Unterauftragnehmer Firma, Adresse des Unterauftragnehmers: Vorgesehene Zwischenbehandlung: In diesem Fall wird der Weitertransport der PPK zur Papierfabrik durchgeführt ☐ vom Bieter ☐ ausschließlich ☐ unter anderem von folgendem Transporteur Firma, Adresse des Transporteurs:
3. Die Vermarktung der PPK wird durchgeführt ☐ vom Bieter ☐ von folgendem Unterauftragnehmer Firma, Adresse des Unterauftragnehmers:
4. Die Verwertung der PPK wird ☐ ausschließlich ☐ unter anderem in folgender Papierfabrik durchgeführt: Firma, Adresse:

Sofern die Verwertungskette mit diesen Punkten nicht vollständig beschrieben ist, sind weitere Erläuterungen als **Anlage** beigefügt.

Für die unter 2. (Zwischenbehandlung) oder 3. genannten Unterauftragnehmer ist die Eignung mit den gleichen Unterlagen wie für den Bieter nachzuweisen (siehe Kap. 5.5 und 5.8).

5.4 Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers

Soweit sich der Bieter zur Erfüllung der Eignungsanforderungen (Unterlagen nach Kap. 5.7-5.8) der Eignung eines Dritten bedienen muss, hat er hierzu eine Erklärung vorzulegen.

Eine Erklärung, mit der sich der Eignungsverleiher verpflichtet, dem Bieter seine Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, ist beigefügt in **Anlage**

Der Eignungsverleiher hat im Übrigen alle unternehmensbezogenen Angaben zur Eignung zu machen, welche auch für den Bieter vorgesehen sind.

5.5 Eigenerklärung zu Ausschlusskriterien

Der Bieter, **jedes** Mitglied von Bietergemeinschaften und **jeder** Unterauftragnehmer hat zu den Ausschlusskriterien der §§ 123 f. GWB sowie zu § 4 HTVG nachfolgende Erklärung zu machen. Die Formulierungen sind der einfacheren Lesbarkeit wegen im Singular gehalten, soweit zutreffend jedoch auch im Plural zu verstehen.

Wenn die Erklärung zutrifft, kreuzen Sie jeweils bitte „ja“ an. Bei „nein“ bitte den Sachverhalt und etwaige Selbstreinigungsmaßnahmen auf separatem Blatt als **Anlage** erläutern.

Ich erkläre hiermit, dass

☐ ja	☐ Nein	weder ich noch eine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Abs. 3 GWB), in den letzten fünf Jahren rechtskräftig verurteilt und gegen das Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt wurde wegen einer Straftat nach: ▪ § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland), ▪ § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen, ▪ § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), ▪ § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), ▪ § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), ▪ § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), ▪ § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), oder § 108f des Strafgesetzbuchs (Unzulässige Interessenwahrnehmung), ▪ den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), ▪ Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder ▪ den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels); und keine Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten erfolgt ist;
-----------------------------	-------------------------------	--

☐ ja	☐ Nein	mein Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen zahlungsfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens weder ein Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und das Unternehmen sich weder in Liquidation befindet noch seine Tätigkeit eingestellt hat;
☐ ja	☐ nein	weder mein Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Abs. 3 GWB) im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
☐ ja	☐ nein	bezogen auf mein Unternehmen kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen und mein Unternehmen nicht in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens dergestalt einbezogen war, dass hieraus eine Wettbewerbsverzerrung entstehen könnte;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen a) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, b) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder c) nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln;

☐ ja	☐ nein	ich meinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags im Inland im Sinne des § 22 MiLoG, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes zahle, und im Übrigen meine Pflichten gemäß § 4 Abs. 1 oder 5 HTVG erfülle. Mir ist bewusst, dass ein nachweislicher Verstoß gegen meine Verpflichtungen aus dieser Erklärung den Ausschluss meines Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat und nach Vertragsschluss vertragsstrafenbewehrt ist sowie den AG zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Dies werde ich auch von meinen Unterauftragnehmern vertraglich und vertragsstrafenbewehrt fordern.
Ergänzende Eigenerklärung zur Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 1. Ich gehöre nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen <u>Bezug zu Russland</u> im Sinne der Vorschrift aufweisen, a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bieters oder die Niederlassung des Bieters in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 %, c) durch das Handeln der Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft. 2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.		

(Bieter:) Mir ist bewusst, dass vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie meine Eignung zum Ausschluss des Angebotes führen können. Von den Regelungen in § 13 des Vertrags (Kündigungsregelungen) habe ich Kenntnis genommen.

(Unterauftragnehmer:) Von den Regelungen in § 4 des Vertrags, insbesondere § 4 (9) (Kündigungsregelung) habe ich Kenntnis genommen.

Signaturfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht; Unternehmen

5.6 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Für den Bieter und **jedes** Mitglied von Bietergemeinschaften vorzulegen.

BB 1 Unternehmensbeschreibung

Als **Anlage** ist eine eigene Darstellung, Broschüre o. Ä. beigefügt, aus welcher Angaben zum Unternehmen, zur Unternehmensstruktur (z. B. Muttergesellschaften, Konzernzugehörigkeit) sowie ggf. zur zuständigen Niederlassung hervorgehen. Der AG behält sich vor, eine vollständige Liste der Gesellschafter, Kommanditisten bzw. vergleichbare Angaben nachzufordern.

5.7 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Für den Bieter und **jedes** Mitglied von Bietergemeinschaften vorzulegen.

Sollte ein Bieter keine Umsätze mit vergleichbaren Leistungen aufweisen, so sind allein die Umsätze des Unterauftragnehmers anzugeben. Dieser fungiert dann als Eignungsverleiher und muss eine Verpflichtungserklärung gemäß Kap. 5.4 einreichen.

WL 1 Angaben zum Gesamtumsatz

2023	2024	2025	Mittelwert 2023-2025

WL 2 Angaben zum Umsatz mit vergleichbaren Leistungen

Sämtliche Umsätze, die im Bereich PPK erzielt wurden: Übernahme, Logistik, Verkaufserlöse aus privaten, gewerblichen oder kommunalen Quellen.

2023	2024	2025	Mittelwert 2023-2025

5.8 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Für den Bieter und **mindestens einem** Mitglied von Bietergemeinschaften vorzulegen.

Sollte ein Bieter keinen Nachweis oder keine Referenz aufweisen, so sind die Angaben und Unterlagen für den Unterauftragnehmer einzureichen. Dieser fungiert dann als Eignungsverleiher und muss eine Verpflichtungserklärung gemäß Kap. 5.4 einreichen.

BL 1 Qualitätssicherung Bieter

Nachweis für die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb für die vom Bieter selbst durchgeführte Tätigkeit, AVV 20 01 01. Dabei müssen mindestens die selbst durchgeführten operativen Haupttätigkeiten zertifiziert sein, also bspw. Befördern, Behandeln oder Verwerten; Handeln und Makeln werden als Auffangtätigkeiten angesehen, sofern der Bieter keinerlei operative Handlungen ausführt, sondern nur verwaltet.

Beigefügt als **Anlage**

Bei ausländischen Bietern: gleichwertige Qualitätssicherung als **Anlage** beigefügt.

BL 2 Qualitätssicherung Unterauftragnehmer

Nachweis für die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb für die zutreffenden Leistungsteile/ Tätigkeiten, also bspw. Behandeln, Verwerten oder Handeln und Makeln von AVV 15 01 01 oder AVV 20 01 01.

Beigefügt als **Anlage**

Bei ausländischen Bietern: gleichwertige Qualitätssicherung als **Anlage** beigefügt.

BL 3 Referenzen (mindestens eine Referenz)

Übernahme, Logistik, Verkauf von PPK aus privaten, gewerblichen oder kommunalen Quellen

lfd. Nr.	Tätigkeit	Auftraggeber	Umfang in t/a	Zeitraum
01				
02				
03				

Ansprechpartner bei den Referenz-Auftraggebern (Bezug: Nummerierung wie vorstehend):

lfd. Nr.	Name	E-Mail	Tel.-Nr.
01			
02			
03			

5.9 Preisblatt

Im Preisblatt sind jeweils die Einheitspreise vollständig einzutragen, während die weiteren Berechnungen automatisch erfolgen. Die Vordersätze dienen lediglich der Angebotsbewertung und sind nicht verbindlich. Insbesondere sind die Erläuterungen zur umzuschlagenden und zur verwertenden PPK-Menge in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu beachten.

Hinweis zu Pos. 2:

- **negatives Vorzeichen = Zahlungen des AN an den AG (bereits im Preisblatt eingetragen)**
- **positives bzw. kein Vorzeichen = Zahlungen des AG an den AN.**

Es werden die derzeit vom Verwerter abzuholenden Mengen des Landkreises angesetzt; derzeitige Herausgabemengen sind bereits abgezogen (siehe Kap. 3.1.1 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Dieser Wert verringert sich, wenn weitere Systeme auf die Herausgabe gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG bestehen.

Pos.	Bezeichnung	Vordersatz	Einheitspreis netto	Jahresbetrag netto
1	Übernahme und Transport	12.000 t/a	€/t	€/a
2	Vermarktungserlös PPK	12.000 t/a	- €/t	€/a
Angebotssumme (netto)				€/a

Mit der Signatur erkennt der Bieter die Vertragsunterlagen (Kap. 3 und 4) der Ausschreibung – ggf. in durch Bierrundschreiben modifizierter Form – vollständig als maßgeblich für die Leistungserbringung an.

Der Bieter erklärt sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (bzw. – wenn sich die Zuschlagserteilung wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert – bis vier Wochen nach Rechtskraft des letztinstanzlichen Beschlusses, sofern er am Nachprüfungsverfahren beteiligt ist) an das Angebot gebunden.

Signaturfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht; Unternehmen